

**Anerkannte Honorar- bzw. Stundensätze (ohne MWSt) für Kommunikationshilfen**

- für **Gebärdensprach-Dolmetscher/innen mit anerkanntem Berufsabschluss**, der an einer der unten genannten Einrichtungen erworben wurde **pro Einsatzstunde (60 Minuten) / je angefangene halbe Stunde**:
 

Einsätze bis zum 31.01.2018	55,00 € / 27,50 €
Einsätze ab 01.02.2018	60,00 € / 30,00 €
Einsätze ab 01.01.2020	65,00 € / 32,50 €
- für **Gebärdensprachdolmetscher/innen mit Berufsabschluss**, der nicht an einer der u.g. Einrichtungen erworben wurde, in Höhe von 40,00 € bzw. 20,00 € je angefangene halbe Stunde
- für **Schriftdolmetscher/innen mit anerkanntem Berufsabschluss**, der an einer der unten genannten Einrichtungen erworben wurde, in Höhe von 42,50 € pro Einsatzstunde bzw. 21,25 € je angefangene halbe Stunde
- für **Schriftdolmetscher/innen mit Berufsabschluss**, der nicht an einer der unten genannten Einrichtungen erworben wurde, in Höhe von 30,00 € bzw. 15,00 € je angefangene halbe Stunde  
Diese Honorarsätze gelten auch für Wege- und Wartezeiten. Für Fahrtkosten wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € mit bzw. 4,20 € ohne Mehrwertsteuer je Einsatz gewährt.
- für **Kommunikationsassistent/innen** in Höhe von 20,00 € pro Einsatzstunde bzw. 10,00 € je angefangene halbe Stunde  
Warte- und Wegezeiten sowie Fahrtkosten werden nicht anerkannt.
- für **einfache Assistenzleistungen** (z.B. Schreibassistenz für Korrekturen) in Höhe von 14,00 € je Einsatzstunde bzw. 7,00 € je angefangene halbe Stunde einschließlich Arbeitgeberanteilen für die Sozialversicherung - ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer  
Warte- und Wegezeiten sowie Fahrtkosten werden nicht anerkannt.

**Die bewilligten Assistenzleistungen können nicht für Betriebs- bzw. Personalversammlungen eingesetzt werden. Die Kosten hierfür hat der Arbeitgeber zu tragen.**

**Ausfall von Terminen für Gebärden- oder Schriftdolmetscher**

Wird nach einer Beauftragung von Gebärden- oder Schriftdolmetschern der Termin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %; dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

**Als anerkannte Berufsabschlüsse gelten derzeit:**

für Gebärdensprach-Dolmetscher/innen folgende Abschlüsse:

- Diplom-, Bachelor of Arts (B.A.)- bzw. Master of Arts (MA)-Gebärdensprachdolmetscher/in (Universität oder FH)
- Staatl. geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (Staatl. Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatl. geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (Staatl. Prüfungsstelle München)
- Geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (IHK Düsseldorf)
- Staatl. geprüfte/r Dolmetscher/in für Deutsche Gebärdensprache (Landesschulamt Darmstadt (ehem. Amt für Lehrerbildung Darmstadt))
- Prüfung durch andere staatliche Prüfungsinstitute auf nachgewiesenem Hochschulniveau

für Schriftdolmetscher/innen folgende Abschlüsse :

- eine abgeschlossene Ausbildung mit bestandenem Abschluss / Zertifizierung durch den Deutschen Schwerhörigenbund e.V. oder einen der folgenden Träger:
- Akademie Z&P
- Kombi GbR
- Paulinenpflege Winnenden
- oder bei einem anderen Träger und einer dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/in

für Kommunikationsassistent/innen:

- eine nachgewiesene Qualifizierung